

1313/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Mag. Herbert Kaufmann und Genossen haben am 3. Oktober 1996 unter der Nr. 1331/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Produktsicherheitsgesetz und Meldeverpflichtung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, daß meinem Ressort keine Datenbanken über gefährliche Produkte zur Verfügung stehen und eine detaillierte Beantwortung der Fragen daher nicht möglich ist. Ich verweise jedoch auf die beiliegenden Produktsicherheits-Jahresstatistiken 1991 bis 1995.

Zu Frage 1:

Umfassende statistische Daten über das Unfallgeschehen in Österreich im Heim-, Freizeit- und Sportbereich befinden sich v.a. die jährliche Unfallstatistik des Instituts „Sicher Leben“ des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zusammen ( seit 1992 ). Wieviele Unfälle aber tatsächlich durch gefährliche Produkte im Sinne des PSG verursacht wurden, läßt sich nicht abschätzen. Erst durch die Verknüpfung von EHLASS-Daten mit allgemeinen statistischen Patientendaten werden genauere Angaben möglich sein.

Zu Frage 2 :

Statistische Daten betreffend Meldungen über gefährliche Produkte nach § 6 PSG 1983 bzw. § 7 PSG 1994 stehen seit 1991 zur Verfügung:

1991 14  
1992 33  
1993 27  
1994 96  
1995 7

Darüberhinaus gibt es noch eine Reihe von sonstigen Meldungen über gefährliche Produkte. Meldungen, die - auch von Krankenanstalten - formlos einlangen, werden in der Statistik nicht als Meldungen nach § 6 bzw. § 7 PSG gewertet.

Zu 1994 ist anzumerken, daß 70 Meldungen aufgrund einer Sondererhebung zu Unfällen auf Wasserrutschen einlangten.

Zu Frage 3 :

Pro Jahr treffen ca. 10-15 Meldungen von Krankenanstalten ein. Der Grund für diese geringe Anzahl dürfte vorrangig darin liegen, daß für den aufnehmenden oder behandelnden Arzt schwer feststellbar ist, ob ein Unfall tatsächlich von

einem gefährlichen Produkt verursacht wurde.  
Das BMGK hat im Frühjahr 1995 anlässlich des Inkrafttretens des PSG 1994 mit einem Rundschreiben alle "sterreichischen Krankenhäuser erneut auf die Meldepflichtung nach der MeldeVO hingewiesen. Eine nachhaltige Verbesserung des Informationsstandes ist aber erst durch EHLASS zu erwarten.

Zu den Fragen 4 bis 9 :

Zu diesen Fragen verweise ich auf die fehlenden technischen Voraussetzungen, wodurch eine detaillierte Beantwortung nicht möglich ist.

Festzuhalten ist zudem, daß oft nicht einzelne Produkte, sondern ganze Produktgruppen bearbeitet werden und eine Aufschlüsselung nach Herkunftslandern oder Unfallfolgen daher nicht sinnvoll ist. Das gleiche gilt für Produkte im weiteren Sinn, wie z.B. Wasserrutschen oder Trampolinsprunganlagen, die nur bedingt einem Herstellungsland bzw. einem Hersteller zugeordnet werden können.

Aus den beiliegenden Jahresstatistiken gehen die gemeldeten Produkte bzw. Produktkategorien hervor.

Zu Frage 10:

Zwischen 1990 und 1995 wurde nach § 5 (PSG 1983) bzw. § 8 (PSG 1994) kein Bescheid erlassen. Durch Interventionen konnten aber in verschiedenen Fällen Produktrückrufe (z.B. Kerzen in Tonbehältern), Konstruktionsänderungen (z.B. Zusatzausstattung bei Drillstrippe) oder Rücknahmen vom Verkauf (z.B. Fahrräder) auf freiwilliger Basis erreicht werden.

Zu den Fragen 11 bis 13:

Das BMGK hat bereits 1993 das Institut "Sicher Leben" des Kuratoriums für Verkehrssicherheit mit einem zweimonatigen Pilotprojekt zur Durchführung von EHLASS beauftragt. Im Mai 1995 wurden die neuen EU-Mitgliedstaaten durch die Entscheidung des Rates 95/184/EG in EHLASS eingebunden. Das BMGK hat nach einer öffentlichen Interessentensuche das Institut "Sicher Leben" des Kuratoriums für Verkehrssicherheit mit der Organisation und wissenschaftlichen Leitung von EHLASS-Austria bis zum Auslaufen der aktuellen Erhebungsperiode (31.12.1997) beauftragt. Nach entsprechenden Vorarbeiten wurde der Vollbetrieb, d.h. Befragung von Unfallopfern durch geschultes Personal in vier Krankenhäusern, im Mai 1996 aufgenommen.

Zu den Fragen 14 bis 16:

Über die Anzahl von Produkthaftungsverfahren stehen meinem Ressort keine Daten zur Verfügung.

Zu Frage 17 :

- Durch die Einbindung in das EU-Produktsicherheitsnotfallsverfahren (Rapid Exchange of Information System) kann das BMGK künftig rascher Maßnahmen gegen gefährliche Produkte, die im EWR bekannt werden, ergreifen.
- Gegenüber der Europäischen Kommission wurde das Interesse an einer Richtlinie über die Sicherheit von Kleinkinderprodukten deutlich gemacht. Diesem Bereich wird jedenfalls verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- Eine Verlängerung von EHLASS wird angestrebt.
- Nach der unlängst erlassenen Verordnung über die Kennzeichnung von Kinderlaufhilfen ist zur Zeit eine Verordnung über die Kennzeichnung von TÜllampen in Begutachtung.

- Im Bereich der Normung ( national oder international ) werden Mandate für verschiedene Produktgruppen angestrebt ( z . B. Pyrotechnik ).
- Durch die mit dem PSG 1994 eingerichtete Marktüberwachung durch Produktsicherheitsaufsichtsorgane werden vorausschauend verschiedene Produktgruppen einer Kontrolle unterworfen.

Beilagen wurden nicht gescannt !!!